

**CENTROTEC SE
Brilon**

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Freiwilliges öffentliches Aktienrückkaufangebot der
CENTROTEC SE
Am Patbergschen Dorn 9, 59929 Brilon, Deutschland**

an ihre Aktionäre

**zum Erwerb von mindestens 500.000 und insgesamt bis zu 1.316.792 auf den Inhaber lautenden
Stückaktien der
CENTROTEC SE (ISIN DE0005407506 / WKN 540750)**

**gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von
EUR 57,20 je Stückaktie**

Annahmefrist:

28. März 2023, 00:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich 25. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ)

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes kommen im Hinblick auf dieses öffentliche Aktienrückkaufangebot nicht zur Anwendung.

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Durchführung des Aktienrückkaufangebots nach deutschem Recht

Das in dieser Angebotsunterlage beschriebene Aktienrückkaufangebot der CENTROTEC SE mit Sitz in Brilon (Geschäftsadresse: Am Patbergschen Dorn 9, 59929 Brilon), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 13184 (nachfolgend auch „**CENTROTEC**“ oder die „**Gesellschaft**“), ist ein freiwilliges öffentliches Angebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb von bis zu 1.316.792 eigenen Aktien. Das Aktienrückkaufangebot wird nachfolgend auch als „**Angebot**“ oder „**Rückkaufangebot**“, diese Angebotsunterlage als „**Angebotsunterlage**“ und die Aktionäre der CENTROTEC einzeln als „**CENTROTEC-Aktionär**“ und zusammen als „**CENTROTEC-Aktionäre**“ bezeichnet.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Nach der Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) unterliegen Angebote zum Rückerwerb eigener Aktien generell nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“). Das WpÜG findet auf die Gesellschaft im Übrigen auch deshalb keine Anwendung, weil CENTROTEC-Aktien nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 WpÜG zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Dementsprechend entspricht das Angebot nicht den Vorgaben des WpÜG und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Maßgabe von Gesetzen und Rechtsordnungen anderer Länder als derer der Bundesrepublik Deutschland („**Ausländische Rechtsordnungen**“) ist nicht beabsichtigt. Es sind auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. CENTROTEC-Aktionäre können folglich nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://www.centrotec.de>

unter der Rubrik „Info – Investor Relations – Aktienrückkauf 2023“ sowie im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird nur in deutscher Sprache veröffentlicht. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung oder Verbreitung der Angebotsunterlage erfolgt nicht.

1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung nach einer Ausländischen Rechtsordnung ist weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

Das Rückkaufangebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet bzw. verbreitet. Weder die Angebotsunterlage noch ihr Inhalt dürfen deshalb in die und innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht, versendet, verteilt oder verbreitet werden, und zwar jeweils weder durch Verwendung eines Postdienstes noch eines anderen Mittels oder Instrumentariums des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Einzelstaaten oder des Außenhandels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies schließt unter anderem Faxübertragung, elektronische Post, Telex, Telefon und das Internet ein. Folglich dürfen auch Kopien dieses Angebots und sonstige damit in Zusammenhang stehende Unterlagen weder in die Vereinigten Staaten von Amerika noch innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt oder übermittelt werden.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut oder ein depotführendes Wertpapierinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstitutes oder eines depotführenden Wertpapierinstituts („**Depotbank**“) gegenüber seinen Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen Ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen; entsprechendes gilt für depotführende Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunter-

lage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an CENTROTEC-Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung oder in Verantwortung der Gesellschaft.

Jenseits der genannten Beschränkungen kann das Angebot grundsätzlich von allen in- und ausländischen CENTROTEC-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage angenommen werden.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. CENTROTEC-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen dieses Angebotes durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden, insbesondere solche von CENTROTEC-Aktionären mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Gesellschaft nicht entgegengenommen werden.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots

CENTROTEC hat am 23. März 2023 die Entscheidung zur Abgabe des Angebots im Wege einer Corporate News veröffentlicht. Die Corporate News ist auch unter der Rubrik „Info – Press“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://www.centrotec.de>

zugänglich.

1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und Absichten sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen (zusammen die „**Informationen**“) beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist oder wird nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), der Verordnung EU/596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) oder sonstigen Vorschriften rechtlich dazu verpflichtet.

2. Angebot zum Aktienrückkauf

2.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind bis zu 1.316.792 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der

CENTROTEC SE (ISIN DE0005407506 / WKN 540750) (gemeinsam die „**CENTROTEC-Aktien**“ und einzeln eine „**CENTROTEC-Aktie**“).

Die Gesellschaft bietet hiermit allen CENTROTEC-Aktionären nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, bis zu insgesamt 1.316.792 CENTROTEC-Aktien einschließlich sämtlicher Nebenrechte, insbesondere des Rechts auf Dividendenbezug, gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

EUR 57,20 je CENTROTEC-Aktie

(„**Angebotspreis**“) zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot ist ein Teilangebot. Es ist beschränkt auf den Erwerb von bis zu 1.316.792 CENTROTEC-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von zusammen insgesamt bis zu EUR 1.316.792,00. Dies entspricht bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 13.167.926,00. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 1.316.792 CENTROTEC-Aktien zum Rückkauf angedient werden („**Überzeichnung**“), erfolgt der Erwerb nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3.5 dieser Angebotsunterlage. Die Gesellschaft behält sich nach näherer Maßgabe der Ziffer 2.5 das Recht vor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Bankarbeitstages vor Ende der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist gemäß Ziffer 2.2, mithin zunächst bis einschließlich 21. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ), die Angebotsbedingungen jederzeit zu ändern. „**Bankarbeitstag**“ meint einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

2.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) beginnt am

28. März 2023, 00:00 Uhr (MESZ)

und endet am

25. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ).

Da die Vorschriften des WpÜG auf dieses Angebot keine Anwendung finden, kommen auch dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist nicht zur Anwendung.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich für eine Verlängerung der Annahmefrist entscheiden, wird sie dies auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.centrotec.de/>) unter der Rubrik „Info – Investor Relations – Aktienrückkauf 2023“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) bekannt geben. Eine etwaige Verlängerung muss, um wirksam zu sein, vor Ablauf der Annahmefrist nach vorstehenden Grundsätzen bekannt gegeben werden.

Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von behördlichen Genehmigungen oder Freigaben abhängig.

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge stehen jedoch – unbeschadet einer nur teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 und vorbehaltlich des gemäß Ziffer 2.2 für das Wirksamwerden der Übereignungsverträge erforderlichen Ablaufs der Annahmefrist – unter den nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen (die „**Angebotsbedingungen**“ oder einzeln eine „**Angebotsbedingung**“):

- a) Das Angebot wird für insgesamt mindestens 500.000 Stück CENTROTEC-Aktien angenommen („**Mindestannahmenvolumen**“),
- b) Der Gesellschaft geht bis zum Ablauf des Kalendertages, der dem Abrechnungstag gemäß Ziffer 3.4 unmittelbar vorangeht, keine Entscheidung, einstweilige Anordnung, einstweilige oder endgültige Verfügung oder andere Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde unter Entfaltung von Rechtswirkungen zu, die dazu führt, dass das Angebot oder die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge rechtswidrig, nichtig oder unwirksam sind oder wären, oder die eine Durchführung des Angebots oder der genannten Verträge anderweitig hindert,
- c) Die Durchführung des Angebots oder die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge verletzen zum Ablauf des Kalendertages, der dem Abrechnungstag gemäß Ziffer 3.4 unmittelbar vorangeht, weder ein Gesetz noch eine Verordnung oder andere Regelung, die auf die Gesellschaft Anwendung findet; insbesondere müsste die Gesellschaft zum Ablauf des Kalendertages, der dem Abrechnungstag unmittelbar vorangeht, eine Rücklage in der nach deutschem Recht erforderlichen Höhe bilden können, um die CENTROTEC-Aktien gemäß diesem Angebot zu erwerben.

Vorbehaltlich des Verzichts auf Angebotsbedingungen nach Maßgabe von Ziffer 2.4 wird dieses Angebot und die Verträge, die durch seine Annahme zustande kommen, nur wirksam und durchgeführt, d.h. erwirbt die Gesellschaft eigene Aktien im Rahmen dieses Angebots, wenn alle vorgenannten Angebotsbedingungen erfüllt sind oder als erfüllt gelten.

2.4 Verzicht auf Angebotsbedingungen Nichterfüllung

Die Gesellschaft kann auf einzelne oder alle Angebotsbedingungen verzichten, indem sie bis spätestens zum Ablauf des dritten Bankarbeitstages nach Ablauf der Annahmefrist, d.h. – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist – bis zum 28. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ), eine entsprechende Verzichtsmitteilung („**Verzichtsmitteilung**“) veröffentlicht. Ein Verzicht gilt als endgültige Erfüllung der entsprechenden Angebotsbedingung.

Mit der tatsächlichen Abwicklung dieses Angebots (wie in Ziffer 3.4 beschrieben) werden alle Angebotsbedingungen, für die bis dahin keine Nichterfüllungsmitteilung veröffentlicht worden ist, so behandelt, als hätte die Gesellschaft wirksam auf sie verzichtet.

Der Verzicht auf eine Bedingung stellt keine Änderung des Angebots im Sinne der Ziffer 2.5 dar und führt daher auch nicht zu einer Verlängerung der Annahmefrist.

Kann eine Angebotsbedingung endgültig nicht mehr erfüllt werden, sodass das Angebot endgültig unwirksam ist und keine Verträge in Folge des Angebots wirksam werden, wird die Gesellschaft dies spätestens am vierten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, d.h. – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist – am 2. Mai 2023, veröffentlichen („**Nichterfüllungsmitteilung**“). Für detaillierte Informationen zur Rückabwicklung im Fall der Nichterfüllung von Angebotsbedingungen wird auf Ziffer 3.6 verwiesen.

Die Bekanntmachung von Verzichtsmitteilungen und Nichterfüllungsmitteilungen erfolgt auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.centrotec.de/>) unter der Rubrik „Info – Investor Relations – Aktienrückkauf 2023“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>).

Die Gesellschaft wird die Erfüllung der Angebotsbedingungen im Rahmen dieses Angebots nicht veröffentlichen.

2.5 **Änderungen des Angebots**

Dieses Angebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG, so dass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Angebots nicht zur Anwendung gelangen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bis spätestens zum Ablauf des zweiten Bankarbeitstages vor Ende der – gegebenenfalls verlängerten – Angebotsfrist gemäß Ziffer 2.2, mithin zunächst bis einschließlich 21. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ), die Angebotsbedingungen jederzeit zu ändern.

Sofern es zu einer Änderung des Angebots kommt, wird die Gesellschaft dies auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.centrotec.de/>) unter der Rubrik „Info - Investor Relations – Aktienrückkauf 2023“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) bekannt machen.

Erfolgt die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten Woche der Annahmefrist, d.h. – vorbehaltlich einer Verlängerung der Angebotsfrist – nach dem 18. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ), verlängert sich die Annahmefrist um eine Woche. Hierauf wird in der Veröffentlichung, mit der die Änderung bekannt gemacht wird, erneut hingewiesen.

CENTROTEC-Aktionären, die das Angebot vor Bekanntgabe einer Änderung angenommen haben, steht im Fall einer Änderung des Angebots nach Maßgabe von Ziffer 3.7 ein Rücktrittsrecht bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist zu. Bei einer bloßen Verlängerung der Annahmefrist steht CENTROTEC-Aktionären dagegen kein Rücktrittsrecht zu.

Der Verzicht auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen (vgl. Ziffer 2.3.) stellt keine Änderung des Angebots in diesem Sinne dar, führt nicht zu einer Verlängerung der Annahmefrist und hat auch kein Rücktrittsrecht zur Folge.

3. **Durchführung des Angebots**

Die Gesellschaft hat M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

CENTROTEC-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot CENTROTEC-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

CENTROTEC-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen. In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele CENTROTEC-Aktien der jeweilige CENTROTEC-Aktionär dieses Angebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen CENTROTEC-Aktionäre befindlichen CENTROTEC-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A2E38Y8 / WKN A2E38Y („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die CENTROTEC-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei Clearstream in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der CENTROTEC-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 27. April 2023, 18:00 Uhr (MESZ) („**Technische Nachbuchungsfrist**“).

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig sind, gelten nicht als Annahme des Rückkaufangebotes und berechtigen den jeweiligen CENTROTEC-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots durch die CENTROTEC-Aktionäre. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen CENTROTEC-Aktionär zu informieren und die angedienten CENTROTEC-Aktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimsgattung umzubuchen.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender CENTROTEC-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- a) erklären die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre gegenüber der Gesellschaft und der Zentralen Abwicklungsstelle, dass sie
 - i) das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags (welcher - vorbehaltlich einer Überzeichnung - durch die Annahmeerklärung zustande kommt) über die in der Annahmeerklärung bezeichneten CENTROTEC-Aktien zu einem Kaufpreis je angedienter CENTROTEC-Aktie in Höhe des Angebotspreises nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen und

- ii) mit dem Übergang des Eigentums an den entsprechenden CENTROTEC-Aktien auf die Gesellschaft einverstanden sind;
 - iii) für den Fall einer Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.5), dass sie die zum Verkauf angebotenen CENTROTEC-Aktien der Gesellschaft zum Erwerb anbieten;
- b) versichern die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre im Wege eines eigenständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass ihre zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- c) weisen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre ihre Depotbank an,
- i) die zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Interimsgattung bei Clearstream umzubuchen und die Annahmeerklärung auf Verlangen der Zentralen Abwicklungsstelle an diese weiterzuleiten und
 - ii) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potentiellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung (vgl. Ziffer 3.5) die Aktien in der Interimsgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- d) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- e) weisen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream in die Interimsgattung eingebuchten CENTROTEC-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- f) weisen die annehmenden CENTROTEC-Aktionäre ihre Depotbank an und ermächtigen diese, die CENTROTEC-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundener Rechte, an die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren.

Die in den obigen Absätzen lit. a) bis lit. f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden CENTROTEC-Aktionär und der Gesellschaft – vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 und der Er-

füllung der Angebotsbedingungen dieses Rückkaufangebots nach Ziffer 2.3 oder eines Verzehrs auf die Erfüllung von Angebotsbedingungen nach Ziffer 2.4 – ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere einschließlich sämtlicher potentieller Dividendenansprüche) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und unter der folgenden aufschiebenden Bedingung zustande, dass die angedienten CENTROTEC-Aktien bei einer Überzeichnung des Angebots in dem in Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren berücksichtigt werden.

Darüber hinaus geben die CENTROTEC-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 beschriebenen Erklärungen ab und erteilen die dort beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

CENTROTEC-Aktionäre, die ihre CENTROTEC-Aktien gemäß diesem Angebot auf die Gesellschaft übertragen, erhalten am und nach dem Tag der Abwicklung dieses Angebots gemäß Ziffer 3.4 für diese Aktien keine Dividende.

3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – Zug um Zug gegen Ausbuchung der Aktien aus der Interimsgattung durch Clearstream und Übertragung der Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle zur Übereignung an die Gesellschaft. Der Angebotspreis wird voraussichtlich am siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist („**Abrechnungstag**“), vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist also bis zum 5. Mai 2023, der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen.

Im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Soweit CENTROTEC-Aktien im Fall der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, wird die Zentrale Abwicklungsstelle Clearstream anweisen, die verbleibenden CENTROTEC-Aktien aus der Interimsgattung in die ursprüngliche ISIN DE0005407506 / WKN 540750 zurückzubuchen.

Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Kaufpreis dem bei ihr geführten Konto des jeweiligen CENTROTEC-Aktionärs gutzuschreiben. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Kaufpreis den CENTROTEC-Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 1.316.792 CENTROTEC-Aktien. Dies entspricht bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Sofern im Rahmen dieses Angebots über die Depotbanken Annahmeerklärungen für mehr als

1.316.792 CENTROTEC-Aktien eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden Aktien, also 1.316.792 Aktien, zur Gesamtzahl aller CENTROTEC-Aktien, die der Gesellschaft von den CENTROTEC-Aktionären gemäß der Bedingungen dieser Angebotsunterlage angedient worden sind, berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwirbt in diesem Fall von jedem CENTROTEC-Aktionär die verhältnismäßige Anzahl der von ihm jeweils angedienten CENTROTEC-Aktien. Die verhältnismäßige Anzahl berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verhältnismäßige Anzahl} = \frac{A}{B} \times C$$

„A“ entspricht der Gesamtzahl der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden CENTROTEC-Aktien, also 1.316.792 CENTROTEC-Aktien;

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller CENTROTEC-Aktien, die der Gesellschaft von den CENTROTEC-Aktionären gemäß der Bedingungen dieses Angebots angedient worden sind;

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen CENTROTEC-Aktionär gemäß den Bedingungen dieses Angebots angedienten CENTROTEC-Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnungen wird gegebenenfalls auf die nächste natürliche, d.h. ganze positive, Zahl abgerundet, Spitzen bleiben unberücksichtigt. Als Folge der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen und der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Abrundung ist es möglich, dass die Gesamtzahl der CENTROTEC-Aktien, die wirksam angedient und im Rahmen des Angebots berücksichtigt werden, auch im Fall einer Überzeichnung niedriger ist als die höchstens zurückzukaufende Zahl von 1.316.792 CENTROTEC-Aktien.

3.6 Nichtdurchführung und Zurückbuchung

Das Angebot wird insgesamt nicht durchgeführt und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zum Verkauf angediente CENTROTEC-Aktien zu erwerben und den Angebotspreis für diese zu bezahlen, wenn mindestens eine der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 2.3 nicht erfüllt wird oder nicht als erfüllt gilt und kein Verzicht nach Ziffer 2.4 auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen durch die Gesellschaft erklärt wird bzw. diese nach Ziffer 2.4 so behandelt werden, als hätte die Gesellschaft auf sie verzichtet („**Nichtdurchführung**“).

Das Angebot wird im Übrigen auch bei Erfüllung der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 2.3 nicht durchgeführt in Bezug auf solche zum Verkauf angedienten CENTROTEC-Aktien und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, solche zum Verkauf angedienten CENTROTEC-Aktien zu erwerben und den Kaufpreis für diese zu bezahlen, welche im Fall einer Überzeichnung des Angebots gemäß Ziffer 3.5 keine Berücksichtigung finden (die „**Unberücksichtigten CENTROTEC-Aktien**“; die zum Verkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien im Falle der Nichtdurchführung und die Unberücksichtigten CENTROTEC-Aktien zusammen die „**Zurückgebuchten Angedienten CENTROTEC-Aktien**“)

Die im Hinblick auf die Zurückgebuchten Angedienten CENTROTEC-Aktien durch Erklärung der Annahme dieses Angebots angebahnten Verträge werden nicht wirksam und das Eigentum an den Zurückgebuchten Angedienten CENTROTEC-Aktien geht nicht auf die Gesellschaft über.

Die Gesellschaft wird vielmehr die Zentrale Abwicklungsstelle anweisen, bei der Clearstream eine Rückbuchung aller Zurückgebuchten Angedienten CENTROTEC-Aktien, die von den Depotbanken der Aktionäre zur Annahme des Angebots in die Interimsgattung umgebucht wurden (vgl. Ziffer 3.1), in die Ursprungsgattung (ISIN DE0005407506 / WKN 540750), "**Ursprungsgattung**") zu veranlassen. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird zudem die Depotbanken der Aktionäre anweisen, diese Rückbuchungen in den betroffenen Aktionärsdepots nachzuvollziehen. Entsprechend werden die Depotbanken unverzüglich die Rückbuchung der Zurückgebuchten Angedienten CENTROTEC-Aktien aus der Interimsgattung in die ISIN DE0005407506 veranlassen.

Die Rückbuchung erfolgt

- im Falle der Nichtdurchführung innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung einer Nichterfüllungsmitteilung,
- im Fall der Überzeichnung innerhalb von höchstens sieben Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist, d.h. – vorbehaltlich einer Verlängerung der Angebotsfrist – bis einschließlich 5. Mai 2023.

Nach der Rückbuchung können die CENTROTEC-Aktien wieder unter der ursprünglichen ISIN DE0005407506 gehandelt werden.

3.7 Rücktrittsrecht

Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht im Falle einer Änderung des Angebots gemäß Ziffer 2.5 ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag zu, soweit es sich nicht lediglich um eine Verlängerung der Angebotsfrist handelt. Im Übrigen steht CENTROTEC-Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

Im Falle einer Änderung des Aktienrückkaufangebots, die nicht lediglich eine Verlängerung der Angebotsfrist zum Gegenstand hat, erfolgt der Rücktritt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Depotbank des zurücktretenden CENTROTEC-Aktionärs. Die Rücktrittserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bei der Depotbank eingehen.

Der Rücktritt wird mit Ausbuchung der zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien, für die der Rücktritt erklärt werden soll, aus der Interimsgattung in die Ursprungsgattung (ISIN DE0005407506) wirksam. Ist der Rücktritt innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotbank erklärt worden, gilt die Umbuchung der zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens zum Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist bewirkt wird.

Ein Verzicht auf Angebotsbedingungen stellt keine Änderung des Angebots in diesem Sinne dar, führt nicht zu einer Verlängerung der Annahmefrist und hat auch kein Rücktrittsrecht zur Folge.

3.8 Kosten der Annahme

Die Depotbanken erhalten von der Gesellschaft eine pauschale Abwicklungsgebühr pro Depot von CENTROTEC-Aktionären, deren CENTROTEC-Aktien in die Interimgattung umgebucht werden. Alle weiteren mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der CENTROTEC-Aktien verbundenen Kosten, Spesen und Gebühren sind von den CENTROTEC-Aktionären selbst zu tragen. Auch Kosten und Gebühren etwaiger ausländischer Depotbanken sind von den Aktionären selbst zu tragen. Gleiches gilt für den Anfall etwaiger Steuern auf den von der Gesellschaft erhaltenen Kaufpreis für die zurückgekauften Aktien.

3.9 Kein Börsenhandel mit eingereichten CENTROTEC-Aktien

Die zum Rückkauf eingereichten, unter der gesonderten ISIN DE000A2E38Y8 / WKN A2E38Y gebuchten CENTROTEC-Aktien sind nicht zum Börsenhandel zugelassen. Auch eine Einbeziehung der Interimgattung in den Freiverkehr einer Börse ist nicht beabsichtigt und wird weder von der Gesellschaft noch von der Zentralen Abwicklungsstelle betrieben. Die CENTROTEC-Aktionäre können mit zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien daher nicht börslich handeln, und zwar unabhängig davon, ob die Aktien aufgrund dieses Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung später an den CENTROTEC-Aktionär zurückgegeben werden.

Die übrigen, nicht zum Rückkauf eingereichten CENTROTEC-Aktien unter der ISIN DE0005407506 / WKN 540750 sind weiterhin handelbar.

4. Grundlagen des Rückkaufangebots

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 13.167.926,00 und ist in 13.167.926 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 29. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt („**Ermächtigung**“):

- „a) Die durch die Hauptversammlung vom 24. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit noch nicht ausgenutzt, für die Zeit ab Wirksamwerden der nachfolgenden neuen Ermächtigung aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 28. Juni 2027 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 53a AktG) eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes in ihrem Besitz befinden oder die ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- c) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgeübt werden. Die Vorgaben in § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG

sind zu beachten.

d) Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG nach Wahl des Vorstandes bzw. – nach Wechsel in eine monistische Leitungsstruktur – des Verwaltungsrates mittels

- eines an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder
- einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Dabei dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte einer gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag in Hamburg vor dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 10% überschreiten und den niedrigeren der folgenden zwei Parameter um nicht mehr als 10% unterschreiten:

- das Eigenkapital je Aktie, also den Quotienten aus
 - dem aus dem Konzernabschluss der Gesellschaft ersichtlichen Eigenkapital an dem Bilanzstichtag, der dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten unmittelbar vorangegangen ist, und
 - der Anzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien am Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.
- den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag in Hamburg vor dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hamburger Börse, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen des Kaufangebotes oder der Verkaufsaufforderungen kann begrenzt werden.

Sofern die gesamte Annahme des Angebotes bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgegebenen Verkaufsangebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, kann die Annahme auch nach dem Verhältnis der jeweils angeordneten bzw. angebotenen Aktien (Andienungsquote) erfolgen; darüber hinaus kann auch eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angeordneter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

e) Der Vorstand bzw. – nach Wechsel in eine monistische Leitungsstruktur – der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung mittels eines Angebotes an alle Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden, zu verwenden:

- i) Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und übertragen werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
 - ii) Sie können zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) gegen vollständige oder teilweise Übertragung des Dividendenanspruches des Aktionärs verwendet werden.
 - iii) Sie können ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Der Vorstand bzw. – nach Wechsel in eine monistische Leitungsstruktur – der Verwaltungsrat ist in diesem Fall auch zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. e) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gemäß lit. e) i) auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen gemäß lit. e) i) und ii) verwendet werden. Bei einer Veräußerung über ein Angebot an alle Aktionäre kann zudem das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.“

Der Wortlaut der Ermächtigung wurde mit der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft im Bundesanzeiger am 19. Mai 2022 veröffentlicht.

4.2 Beschluss des Vorstands zur Ausübung der Ermächtigung

Der Vorstand hat am 23. März 2023 beschlossen, von der von der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und bis zu 1.316.792 CENTROTEC-Aktien, mindestens aber 500.000 CENTROTEC-Aktien, im Wege eines an sämtliche CENTROTEC-Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangebots zurückzukaufen. Der Aufsichtsrat hat dieser Beschlussfassung zugestimmt. Die Entscheidung des Vorstands zur Abgabe dieses Angebots ist in der unter Ziffer 1.4 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

5. Angaben zum Angebotspreis

Der Angebotspreis je CENTROTEC-Aktie beträgt EUR 57,20.

Der Angebotspreis berücksichtigt damit die Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. Juni 2022 für die Kaufpreisfestsetzung. Danach dürfen bei einem Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle CENTROTEC-Aktionäre der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspannen je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag in Hamburg vor dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots um nicht mehr als 10% überschreiten.

Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspannen je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen ferner den niedrigeren der folgenden zwei Parameter um nicht mehr als 10% nicht unterschreiten:

- das Eigenkapital je Aktie, also den Quotienten aus
 - dem aus dem Konzernabschluss der Gesellschaft ersichtlichen Eigenkapital an dem Bilanzstichtag, der dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten unmittelbar vorangegangen ist, und
 - der Anzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien am Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.
- den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr der Hamburger Börse vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag in Hamburg vor dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden.

Der Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022, dem letzten, der Veröffentlichung dieses Angebots vorangehenden Bilanzstichtag, ist unter der Rubrik „Info - Investor Relations“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse

<https://www.centrotec.de>

zugänglich. Dieser Konzernabschluss weist ein Eigenkapital im Betrag von EUR 346.194.555,85 aus. Der Quotient aus diesem Eigenkapitalbetrag und der Anzahl der Aktien vom 13.167.792 Stück, d.h. das Eigenkapital je Aktie, beträgt folglich EUR 26,29. Der diesen Betrag mit 10% unterschreitende Wert beträgt – als Parameter zur Bestimmung der Preisuntergrenze vorsorglich aufgerundet – EUR 23,67.

Der sowohl für die Bestimmung der Obergrenze einer Gegenleistung als auch für die Bestimmung der Untergrenze einer Gegenleistung maßgebliche Referenzzeitraum umfasst – jeweils einschließlich – die Börsenhandelstage vom 15. März 2023 bis zum 22. März 2023 („**Referenzzeitraum**“).

An diesen Tagen wurden im Freiverkehr der Hamburger Börse die nachfolgend aufgeführten Schlusskurse der CENTROTEC-Aktie festgestellt:

15. März 2023:	EUR 52,00
16. März 2023:	EUR 52,00
17. März 2023:	EUR 52,40
20. März 2023:	EUR 52,00
21. März 2023:	EUR 51,80
22. März 2023:	EUR 51,80

Der arithmetische Mittelwert dieser Schlusskurse im Freiverkehr der Hamburger Börse beträgt EUR 52,00.

Der diesen Betrag um 10% übersteigende und damit die Obergrenze einer Gegenleistung bildende Wert beträgt EUR 57,20.

Der diesen Betrag um 10% unterschreitende Wert beträgt EUR 46,80 und übersteigt damit den oben bestimmten, das Eigenkapital je Aktie um 10% unterschreitenden Wert von EUR 23,67. Der das Eigenkapital je Aktie unterschreitende Wert von EUR 23,67 bildet damit die aufgrund der Ermächtigung zu beachtende Untergrenze einer Gegenleistung.

Der Angebotspreis von EUR 57,20 liegt innerhalb des vorgegebenen Rahmens; konkret entspricht der Angebotspreis der Obergrenze, indem er den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im Freiverkehr der Hamburger Börse im Referenzzeitraum um 10% überschreitet.

6. Auswirkungen des Angebots

Der gegenwärtige Kurs der CENTROTEC-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 23. März 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Aktienrückkaufangebots mit einem Angebotspreis von EUR 57,20 je CENTROTEC-Aktie bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der CENTROTEC-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung dieses Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmequote Angebot und Nachfrage von CENTROTEC-Aktien geringer sein werden als heute und somit die Handelsliquidität der CENTROTEC-Aktie sinkt. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Aus Aktien, die von der Gesellschaft im Rahmen dieses Angebots erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte zu. Der mitgliederschaftliche Einfluss der CENTROTEC-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, wird daher tendenziell verhältnismäßig zunehmen. Da die Stimmrechte aus den eigenen Aktien nicht ausgeübt werden können, erhält die Beteiligung jedes CENTROTEC-Aktionärs im Verhältnis ein höheres Gewicht. Im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns zur Zahlung der Dividende werden die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rückkaufangebots keine eigenen Aktien. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung des vorliegenden freiwilligen Rückkaufangebots würde CENTROTEC eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1.316.792,00, entsprechend bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals, halten.

7. Steuerlicher Hinweis

Die Annahme des Rückkaufangebots führt nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu einer Veräußerung von CENTROTEC-Aktien durch die das Angebot annehmenden CENTROTEC-Aktionäre. Die Gesellschaft empfiehlt den CENTROTEC-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

8. Veröffentlichungen

Ergänzungen oder Änderungen des Angebots werden wie die Angebotsunterlage veröffentlicht (vgl. Ziffer 1.2). Sonstige Veröffentlichungen und weitere Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen, soweit in dieser Angebotsunterlage nicht abweichend angegeben, nur im Internet unter

<https://www.centrotec.de>,

unter der Rubrik „Info – Investor Relations – Aktienrückkauf 2023“, sofern nicht weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen. Soweit in dieser Angebotsunterlage Fristen für die Vornahme von Veröffentlichungen vorgesehen sind, ist für die Einhaltung dieser Fristen die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft entscheidend.

Die Gesellschaft wird das Endergebnis des Rückkaufangebots und im Falle der Überzeichnung die Zuteilungsquote nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de>

unter der Rubrik „Info - Investor Relations - Aktienrückkauf 2023“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlichen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein CENTROTEC-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Brilon, den 23. März 2023

CENTROTEC SE

– Der Vorstand –